

1 Vertragliches

1.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen EDV Studio ALINA GmbH, Bad Oeynhausen

1. Vertragsschluss

- (1) Für Lieferungen und Leistungen ALINA's gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ALINA nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Der Kunde ist sechs Wochen an sein Vertragsangebot gebunden. Aufträge bedürfen zur Wirksamkeit unserer Bestätigung, die sowohl schriftlich als auch stillschweigend, insbesondere durch Leistung an den Geschäftspartner erfolgen kann.
- (3) Sofern Vereinbarungen schriftlich abgefasst oder schriftlich bestätigt werden, sind auch alle Nebenabreden schriftlich niederzulegen. Unsere Mitarbeiter sind nicht ermächtigt, Nebenabreden zu treffen oder Eigenschaften zuzusichern, die nicht schriftlich niedergelegt sind.
- (4) Wir behalten uns Konstruktions-, Form- und Verfahrensänderungen zur Verbesserung des vertragsmäßigen Zwecks vor.

2. Termine

- (1) Wir bemühen uns, die angegebenen Termine einzuhalten. Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart werden.
- (2) ALINA hat Störungen durch Streik, Aussperrung, Ausfall von Mitarbeitern ohne Verschulden, Verzug der Vorlieferanten, behördliches Eingreifen, Brand und ähnliche Umstände nicht zu vertreten.
- (3) Setzt der Kunde ALINA nach Eintritt der Fälligkeit eine Frist zur Erbringung der Lieferungen, die stets angemessen sein muss, hat der Kunde gleichzeitig schriftlich, rechtsverbindlich und eindeutig zu erklären, ob er nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist auf die Erbringung der vereinbarten Leistung weiter bestehen wird oder Ansprüche statt der Lieferung (z.B. Rücktritt) geltend machen wird.
- (4) Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen statt des Rechts nach Ziffer 2 (3) bleibt unberührt.
- (5) Richtige und rechtzeitige Eigenbelieferung bleibt vorbehalten.

3. Versand und Gefahrenübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Lager vereinbart. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft über.
- (2) Der Kunde muss die Sendung bei Ankunft unverzüglich auf Transportschäden untersuchen und uns von etwaigen Schäden oder Verlusten sofort durch eine Tatbestandsmeldung des Spediteurs und eine eidesstattliche Versicherung, die vom Kunden unterschrieben sein muss, Mitteilung machen.

4. Nutzungsrecht Software

- (1) Gegen Zahlung der vereinbarten Entgelte erhält der Kunde das nicht ausschließlich und nicht übertragbare Recht, die überlassene Software zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt für den eigenen Gebrauch des Kunden auf der Hardware, für welche das vereinbarte Entgelt entrichtet wird.
- (2) Der Einsatz der Software für einen bestimmten Zweck wird vom Kunden selbst bestimmt. Es obliegt ihm selbst, die Software leistungs- und funktionsgerecht einzusetzen.
- (3) Eine Übertragung der eingeräumten Nutzungsrechte auf Dritte setzt die vorherige schriftliche Einwilligung von ALINA voraus.

5. Eigentumsrechte und Geheimhaltung

- (1) Alle Urheber- und Verwertungsrechte an der gelieferten Software gelten als vertraulich und verbleiben bei ALINA, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, Software oder Kopien davon anderen nicht zugänglich zu machen. Er wird die Software und die Dokumentationen vertraulich behandeln und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen treffen, um sie vor unbefugter Bekanntgabe zu schützen.
- (3) Die Weitergabe an Dritte ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zulässig. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung behalten wir uns vor, unbeschadet der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 v. H. der Gesamtvergütung zu verlangen.

6. Leistungsabnahme

- (1) Der Kunde nimmt die vertragliche Leistung unverzüglich nach Übergabe durch Unterzeichnung einer Übergabeerklärung ab. Unterzeichnet der Kunde die Übergabeerklärung nicht, so gilt die Leistung bei Einsatz durch den Kunden, spätestens jedoch vier Wochen nach tatsächlicher Übergabe als abgenommen.
- (2) Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist die Abnahme verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, kann ALINA vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Als Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann ALINA 25% des Bestellpreises ohne Abzug fordern, sofern der Kunde nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe als die Pauschale entstanden ist. Im übrigen bleibt ALINA, wie etwa bei Individuallösungen, die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens vorbehalten.

7. Sach- und Rechtsmängel

- (1) Die Gewährleistungsdauer für Software beträgt zwölf Monate vom Datum der Installation an und vierundzwanzig Monate für Hardware nach Ablieferung gerechnet.
- (2) Dem Kunden ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Software nicht ausgeschlossen werden können.
- (3) Die Verjährungsfrist für Ansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt nicht für Personenschäden, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und ebenfalls nicht, soweit das Gesetz für Bauwerke sowie Sachen für Bauwerke (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB), für Baumängel sowie Mängel bei Planungs- und Überwachungsleistungen für die Bauwerkerstellung (§ 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB) oder soweit bei Rückgriffsanspruch nach § 479 BGB eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist. Die Untersuchungs- und Rügepflichten nach Ziffern 3 und 6 und nach § 377 HGB bleiben unberührt.
- (4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit gegenüber der vereinbarten Verwendung und bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Mängelansprüche bestehen ebenfalls nicht, wenn die Lieferungen durch den Kunden oder durch Dritte geändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder nicht sachgemäßen Umgebungsbedingungen ausgesetzt werden oder der Kunde die Leistungen übermäßig nutzt, es sei denn der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind und dass die Mangelbeseitigung dadurch nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Eine übliche Abnutzung stellt keinen Mangel dar.
- (5) Der Kunde wird Mängel unter genauer Angabe der Umstände, unter denen sie sich gezeigt haben, und deren Auswirkungen detailliert und nachvollziehbar schriftlich gegenüber ALINA anzeigen. Behauptete oder vermutete Rechtsmängel sind ALINA ebenfalls schriftlich anzuzeigen und eventuelle Abmahnungen oder Forderungen Dritter im Zusammenhang mit einem behaupteten Rechtsmangel ALINA zu belegen.
- (6) ALINA wird ordnungsgemäß mitgeteilte Mängel, für die sie haftet, unverzüglich prüfen und analysieren und daran anschließend innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Nacherfüllung unternehmen, außer sie ist berechtigt, die Nacherfüllung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen abzulehnen. Der Zeitraum für die Nacherfüllung beträgt mindestens 21 Tage, es sei denn dieses ist dem Kunden unzumutbar. Bei der Bemessung des angemessenen Zeitraums sind insbesondere die Komplexität der Liefergegenstände, die der Mängelbeseitigung bzw. der Erbringung der mangelfreien Lieferung zugrunde liegen, für die Dauer der Leistungserbringung zu berücksichtigen.
- (7) Der Kunde wird ALINA die Suche und Analyse der Mangelursache ermöglichen, sie dabei angemessen unterstützen und ihr Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich nähere Umstände eines auftretenden bzw. behaupteten Mangels ergeben könnten. Ergibt die Überprüfung einer Mängelrüge, dass kein Anspruch wegen Mangel besteht, kann ALINA die ihr entstandenen Kosten und Aufwendungen der Überprüfung und Leistungen zu den Bedingungen und Preisen der jeweils gültigen ALINA-Preisliste vom Kunden ersetzt verlangen, es sei denn der Kunde weist nach, dass es für ihn mit zumutbarem Aufwand nicht erkennbar war, dass kein Mangel vorlag.
- (8) ALINA kann die Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erbringen. Die Nachbesserung kann bei Software auch durch Lieferung einer neuen Version, eines Updates, Upgrades oder durch eine Umgehungslösung (Patches) erfolgen. Bei Rechtsmängeln ist ALINA nach eigenem Ermessen zudem berechtigt, den Mangel dadurch zu beseitigen, dass sie ein entsprechendes Nutzungsrecht vom Dritten für den Kunden erwirbt oder dass sie ihre Lieferungen so abändert, dass der Rechtsmangel entfällt. Soweit ALINA bei einem Rechtsmangel (z.B. Verletzung von Schutzrechten Dritter) mit angemessenem Aufwand keine andere Abhilfe erzielen kann, ist ALINA nach eigener Wahl und auf eigene Kosten zudem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Lieferung zum Rechnungspreis abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zurückzunehmen.

- (9) Gelingt die Nacherfüllung innerhalb einer vom Kunden schriftlich gesetzten, angemessenen Frist von in der Regel mindestens 21 Tagen nicht oder ist eine Fristsetzung entbehrlich oder dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt Leistung, oder an dessen Stelle Aufwendungsersatz verlangen. Eine Fristsetzung ist insbesondere entbehrlich, wenn ALINA die Nacherfüllung ausdrücklich verweigert hat oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Die Nacherfüllung gilt frühestens nach dem dritten Versuch der Nacherfüllung als fehlgeschlagen. Wegen eines Mangels kann der Kunde nur bezogen auf die mangelhaften Leistungsteile den Rücktritt vom Vertrag erklären, es sei denn die übrigen Leistungsteile sind für den Kunden für sich alleine wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbar. Auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz wegen Mängeln haftet ALINA nur, soweit sie Mängel zu vertreten hat, wobei die gesetzliche Beweislastverteilung unberührt bleibt. Im übrigen gelten für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln Ziffer 8 (Haftung) ergänzend.
- (10) Der Kunde kann nur bei Mängelrügen, an deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann oder die ALINA schriftlich anerkannt hat, Zahlungen in dem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zum Mangel stehen.
- (11) Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat ALINA zu tragen. Der Kunde hat jedoch ALINA die Aufwendungen und Kosten zu den Bedingungen und Preisen der jeweils gültigen Preisliste ALINA vom Kunden für Transport, Wegezeiten, Arbeitsleistungen und Material zu ersetzen, die anfallen, weil der Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die Lieferadresse verbracht worden ist, es sei denn diese Verbringung entspricht der vereinbarten Verwendung.
- (12) Weitergehende oder andere als die in dieser und Ziffer 8 geregelten Ansprüche gegen ALINA und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sach- oder Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
- (13) Für wesentliche Fremderzeugnisse (einschließlich Software, insbesondere Betriebssysteme und Datenbanken) ist die Haftung wegen eines Mangels zunächst auf die Ermächtigung des Kunden zur Geltendmachung von Ansprüchen bei Mängeln gegenüber dem Lieferer der Fremderzeugnisse im eigenen Namen beschränkt. Schlägt die Durchsetzung der Ansprüche gegen den Lieferer aus nicht vom Kunden zu vertretenden Gründen fehl oder sind diese Ansprüche nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchsetzbar, gelten die vorstehenden Regelungen.

8. Haftung

- (1) Die Gewährleistungsdauer für Software beträgt zwölf Monate vom Datum der Installation an und vierundzwanzig Monate für Hardware nach Ablieferung gerechnet.
- (2) Schadenersatzansprüche des Kunden jeglicher Art gegen uns sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, wie z. B. bei Verlust von Daten oder entgangenem Gewinn, Ansprüche aus Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung und wegen Nichterfüllung. Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften gesetzlich zwingend gehaftet wird.
- (3) Wird eine weitergehende Sicherung gegen Schadensfälle gewünscht, werden die Parteien Entsprechendes vereinbaren, z. B. durch Abschluss einer Versicherung.

9. Verletzung von Schutzrechten

- (1) Für die Verletzung von Rechten Dritter (z.B. Urheber-, Marken- oder Patentrechten) durch die Lieferungen haftet ALINA nur, soweit die Verletzung auf der vertraglich vorgesehenen Verwendung in der Bundesrepublik Deutschland sowie am vereinbarten Nutzungsort beruht.
- (2) Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Lieferung von ALINA seine Rechte verletzt, hat der Kunde ALINA hiervon unverzüglich zu benachrichtigen und die Forderung sowie eine evt. Abmahnung des Dritten zu belegen.
- (3) Auf erste Anforderung von ALINA, überlässt es der Kunde dieser und/oder ggf. deren Vorlieferanten, die behaupteten Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung auf ihre Kosten abzuwehren oder nach eigenem Ermessen zu vergleichen. Der Kunde wird ALINA alle erforderlichen Informationen erteilen und angemessen bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen.
- (4) Im übrigen gelten bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die Lieferungen die Regelungen unter Ziffer 7 „Sach- und Rechtsmängel“ dieser Geschäftsbedingungen. Über die in den vorstehenden Regelungen nach Ziffer 7 „Sach- und Rechtsmängel“ hinaus, stehen dem Kunden im Falle der Verletzungen von Schutzrechten Dritter keine weiteren Ansprüche zu.

10. Preise

- (1) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die der Kunde zusätzlich zu entrichten hat.
- (2) Die Leistungen werden von ALINA nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Die Preise schließen die Kosten für Verpackung und Fracht nicht ein. Ersatzteile und Zubehör im Lieferwert unter € 200,- liefern wir per Nachnahme zuzüglich Fracht und Verpackung.
- (4) Etwaige Preiserhöhungen trägt der Kunde, sofern die Ware vereinbarungsgemäß oder aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, später als drei Monate nach Vertragsabschluß geliefert wird.
- (5) Besondere über die vertraglich einbezogenen Dienstleistungen hinausgehende Arbeiten, wie z. B. Verkabelungen, Installation von Hardware oder Software, Datentransfers und andere Leistungen des Supports oder Softwaremodifikationen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für Fahrt- und etwaige Übernachtungskosten. Sie sind sofort netto zahlbar, sofern nicht kostenlose Ausführung ausdrücklich vereinbart wurde.

11. Zahlung, Zahlungsverzug

- (1) Nach Erteilung des Auftrages bitten wir innerhalb von 10 Tagen ab Auftragsdatum um eine Anzahlung in Höhe von 30% des Kaufpreises für die Hard- und Softwarekomponenten. Die weiteren Zahlungen sind jeweils bei Erhalt der Ware (auch bei Teillieferungen), ohne jeden Abzug spesenfrei für den Verkäufer zu zahlen.
- (2) ALINA ist berechtigt, Lieferungen von einer von ALINA verlangten teilweisen oder vollständigen Vorauszahlung der Entgeltforderungen abhängig zu machen, wenn nach Abschluss des Vertrages für ALINA erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die Vergütung durch mangelhafte Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. Dies gilt insbesondere, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtert haben, oder wenn der Kunde mit der Zahlung von nicht unerheblichen Teilen der Entgeltforderungen in Verzug kommt. Die gesetzlichen Rechte von ALINA bleiben in diesen Fällen unberührt.
- (3) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

12. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren (Vorbehaltswaren) bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen vor, die uns aus der Geschäftsverbindung zu dem Kunden zustehen.
- (2) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Wir sind jedoch berechtigt, nach angemessener Frist über die Ware, für die der Eigentumsvorbehalt geltend gemacht wurde, anderweitig zu verfügen und bei vollständiger Bezahlung des Kaufpreises dem Kunden eine gleiche oder gleichwertige Ware zu liefern.
- (3) Bei Pfändungen, Beschlagnahme, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware oder in daraus resultierenden Sicherheiten von ALINA hat der Kunde ALINA unverzüglich schriftlich zu unterrichten, um ALINA die Möglichkeiten zu eröffnen, ihre Rechte gegenüber Dritten durchzusetzen. Der Kunde wird gegenüber dem Dritten sofort auf das Eigentum und die Rechte von ALINA schriftlich hinweisen.

13. Sonstige Regelungen

- (1) Diese Vereinbarungen unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland für Inlandsgeschäfte. Das einheitliche UN-Kaufrecht (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.4.1980, UNCITRAL-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.
- (2) Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden bzw. der Vertrag lückenhaft sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. In einem solchen Fall ist die unwirksame oder auslegungsbedürftige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist Bad Oeynhausen.

Bad Oeynhausen, 01.07.2002

Anmerkung: Für Netzinstallationen und Verkabelungsarbeiten gelten besondere Vertragsbedingungen.